

Finanzminister Dr. Margaretha zur Frage des deutschen Eigentums.

228/A.B.
zu 245/J

Anfragebeantwortung.

Die Abg. Dr. Stüber und Genossen richteten am 14. März d.J. an den Finanzminister eine Anfrage, betreffend das deutsche Eigentum in Österreich. Sie fragten den Minister, ob er bereit sei, nähere Auskünfte über den von seinem Ministerium veranlassten Schriftenwechsel mit dem "Schutzverband beschlagnahmter deutscher Vermögen in Österreich e.V." zu geben.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Margaretha folgendes mit:

"Das Bundesministerium für Finanzen ist von verschiedenen Seiten auf die Gründung und das Wirken eines Schutzverbandes beschlagnahmter deutscher Vermögen in Österreich e.V. aufmerksam gemacht worden und hat sich pflichtgemäß an das Bundeskanzleramt - Auswärtige Angelegenheiten um nähere Informationen über den genannten Verband gewendet. Das Bundeskanzleramt - Auswärtige Angelegenheiten hat daraufhin den Leiter der österreichischen Verbindungsstelle in München zur Einholung entsprechender Informationen beauftragt. Dieser Funktionär hatte jedoch keinerlei Aufträge, sich schriftlich mit dem Verband in Verbindung zu setzen oder dem Verband mitzuteilen, für wen die vorlangten Informationen bestimmt sind. Die von keiner österreichischen Stelle erwünschte offizielle Stellungnahme des Verbandes wurde also durch eine missverständliche Auffassung des Auftrages des Bundeskanzleramtes - Auswärtige Angelegenheiten provoziert.

Ich stelle fest, dass weder das Bundesministerium für Finanzen noch das Bundeskanzleramt - Auswärtige Angelegenheiten den Auftrag gegeben haben, den genannten Verband aufzufordern, seine Vorschläge bekanntzugeben. Ein derartiger Auftrag würde auch den österreichischen Intentionen zuwiderlaufen, weil zur Herbeiführung einer Entschließung der österreichischen Bundesregierung über das endgültige Schicksal des deutschen Eigentums in Österreich der Augenblick noch nicht gekommen ist. Ich weise darauf hin, dass sich die Besatzungsmächte jede Verfügung über die Substanz des erwähnten Vermögens auf Grund des bestehenden Kontrollabkommens vorbehalten haben."

-.-.-.-.-.-.-